

## Verordnung über Parkgebühren in Regensburg (Parkgebührenordnung - PGO)

(AMBI. Nr.22 vom 26. Mai 2003; AMBI. Nr. 13 vom 28. März 2022)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

## § 1 Höhe der Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten betragen in dem in § 2 bezeichneten Gebiet 1,00 EUR je angefangene halbe Stunde. Im übrigen Stadtgebiet von Regensburg betragen die Gebühren 0,50 EUR je angefangene halbe Stunde.

## § 2 Geltungsbereich des 1,00 EUR Tarifs

Die Parkgebühren nach § 1 Satz 1 gelten für das Parken an Parkscheinautomaten

- auf allen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes südlich der Donau, das umschlossen wird vom Georgenplatz, der Adolph-Kolping-Straße, dem Schwanenplatz, der D.-Martin-Luther-Straße, der Bahnhofstraße, der Kumpfmühler Straße, der Schottenstraße, dem Bismarckplatz, der Neuhausstraße, dem Arnulfsplatz und dem Weißgerbergraben sowie auf den im Vorstehenden genannten Straßen und Plätzen, soweit sie die Grenze bilden.
- 2. in der Kalmünzergasse und in der Jakobstraße.

## § 3 Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Die Gebühren nach § 1 für das Parken an Parkscheinautomaten müssen jedoch erst entrichtet werden, wenn dies an den jeweiligen Parkscheinautomaten kenntlich gemacht ist.

1